

Verfahrensordnung

zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Zweck und Anwendungsbereich

1.1 Zweck

Diese Verfahrensordnung hat die transparente Darstellung des unternehmenseigenen Hinweisverfahrens im Sinne des § 8 Abs. 2 LkSG der Strama-MPS Maschinenbau GmbH & Co. KG, der AuE Kassel GmbH und der F & K DELVOTEC Bondtechnik GmbH (nachfolgend „die Unternehmen“) zum Ziel. Das Hinweisverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG hinzuweisen, wenn diese durch das wirtschaftliche Handeln der Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln eines Zulieferers entstanden sind.

1.2 Anwendungsbereich

Auf folgende Personengruppen findet das Hinweisverfahren Anwendung:

- Externe Hinweisgebende, z.B. Leiharbeitnehmer, Mitarbeitende externer Dienstleister
- Geschäftspartner, z.B. Lieferanten, Kunden oder Kooperationspartner
- Interne Hinweisgebende
- Sonstige Dritte

2. Beschreibung des Verfahrens

Hinweisgebende können ihren Hinweis auf einer webbasierten Plattform über einen der folgenden Links einreichen:

Strama-MPS Maschinenbau GmbH & Co. KG <https://strama.strama-group-hinweise.com/>

AuE Kassel GmbH <https://aue.strama-group-hinweise.com/>

F & K DELVOTEC Bondtechnik GmbH <https://fkd.strama-group-hinweise.com/>

Die Plattform ist in deutscher und in englischer Sprache verfügbar. Hinweise können als Text oder als Tonaufnahme abgegeben werden. Optional können Dateien in bestimmten Formaten hochgeladen werden.

Direkt nach Abgabe des Hinweises erhalten Hinweisgebende einen Zugangslink und einen Zugangscode, die als Zugangsschlüssel zum webbasierten Hinweisgebersystem dienen. Somit können Hinweisgebende zu jedem Zeitpunkt auf das Hinweisgebersystem zugreifen und den Status sowie Bearbeitungsfortschritt ihres Hinweises einsehen sowie gegebenenfalls auf Rückfragen der Unternehmen antworten und Informationen ergänzen.

Nach Absenden des Hinweises werden die zuständigen Personen innerhalb der Unternehmen über dessen Eingang informiert. Das System wird von der Konzernmuttergesellschaft (Strama-MPS Maschinenbau GmbH & Co. KG) betreut.

Jeder Hinweis wird sorgfältig durch das Hinweis-Team geprüft. Dieses arbeitet unabhängig und unvoreingenommen an der Aufklärung des Sachverhalts. Die Untersuchung wird nach dem Prinzip der Verschwiegenheit durchgeführt. Das Hinweis-Team kann vertrauliche Gespräche mit Mitarbeitern, Auftragnehmern oder sonstigen Personen führen, die sie für die Durchführung der Untersuchung für relevant halten.

Die Unternehmen bestätigen den Erhalt eines Hinweises innerhalb von sieben Tagen.

Nachdem alle Ergebnisse der Untersuchung geprüft wurden, wird evaluiert, ob ein Verstoß im Sinne des LkSG vorliegt. In diesem Fall werden Abhilfemaßnahmen ergriffen. Der Hinweisgebende wird spätestens 3 Monate ab Zugang der Eingangsbestätigung entsprechend informiert.

3. Geheimhaltung und Schutz vor Benachteiligung

Die Unternehmen sind zur Vertraulichkeit und zum Nachteilschutz der Hinweisgebenden verpflichtet. Hinweisgebende haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen des Unternehmens infolge der Beschwerde zu befürchten, wenn sie Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach bestem Wissen und in gutem Glauben geben. Bei einem Missbrauch des Hinweisgebersystems können die Unternehmen jedoch rechtliche Schritte oder disziplinarische Maßnahmen gegen Hinweisgebende einleiten.

4. Überprüfung der Wirksamkeit und Verbesserung des Verfahrens

Die Unternehmen werden jährliche sowie anlassbezogene Überprüfungen und kontinuierliche Verbesserungen des Hinweisverfahrens durchführen.